



1. Allgemeines

Die vorliegende Information beschreibt den Ablauf der Zertifizierung gemäß der Zertifizierungsprogramme EN ISO 9606-1, EN ISO 9606-2 und ÖNORM M 7807 in/durch der/die SZA GmbH (kurz „SZA“ genannt).

2. Zulassungsvoraussetzungen

Um zur Zertifizierungsprüfung antreten zu können bedarf es folgender Voraussetzungen:

- Eigenerklärung über das Vorhandensein von Wissen und Fertigkeiten im Schweißprozess
- Eigenerklärung über das Vorhandensein von Wissen zur Sicherheit und Unfallverhütung im Schweißprozess
- Kenntnisnahme des Zertifizierungsprozesses der SZA
- Kenntnisnahme der Rechte und Pflichten von ZertifikatswerberInnen und ZertifikatsinhaberInnen
- Vollständig ausgefüllter Zertifizierungsantrag
- Vorlage eines Identitätsnachweises mit dem Antrag zur Zertifizierung (z.B. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises wie Führerschein, Personalausweis, Reisepass, etc.)
- Ausreichende Deutschkenntnisse
(Die schriftliche Fachkundeprüfung sowie die Kommunikation im Zuge der Prüfungsdurchführung erfolgt in deutscher Sprache. Sofern eine Antragstellerin / ein Antragsteller nicht über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt, so kann sie / er dies im Zertifizierungsantrag in der Zeile „Spezifische Bedürfnisse“ angeben. Die SZA wird sich bemühen, eine Lösung zu finden um eine Antreten zur Prüfung trotzdem zu ermöglichen.)

3. Antrag zur Zertifizierung

Der Antrag zur Zertifizierung kann auf der Webseite der SZA (www.sza.at) heruntergeladen oder bei der SZA angefordert werden. Der Zertifizierungsantrag muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und mit der Kopie eines Identitätsnachweises an die Zertifizierungsstelle der SZA übermittelt werden.

Postalisch an: SZA GmbH
Franz Grillstraße 1, Arsenal, Objekt 207
1030 Wien

Elektronisch an: zertifizierung@sza.at

4. Prüfung des Zertifizierungsantrages

Nach Erhalt der Antragsunterlagen erfolgt eine Prüfung des Zertifizierungsantrages durch die Zertifizierungsstelle auf Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und eine Information an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller über die Annahme oder die Ablehnung des Antrags. Im Falle der Ablehnung wird diese von der Zertifizierungsstelle schriftlich begründet.

5. Vereinbarung von Ort und Zeitpunkt der Prüfung

Die Zertifizierungsstelle vereinbart mit der Antragstellerin / dem Antragsteller den Ort und den Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung.

6. Prüfungsdurchführung

6.1 Identitätsüberprüfung

Noch vor der eigentlichen Prüfungsdurchführung, wird die Identität der Kandidatin / des Kandidaten überprüft. Es ist daher unbedingt ein Identitätsnachweis mit Foto zur Prüfung mitzubringen.

6.2 Fachkundeprüfung



Die Fachkundeprüfung ist bei den Zertifizierungen gemäß EN 9606-1, EN 9606-2 und ÖNORM M 7807 verpflichtend abzulegen und wird schriftlich mit einem Multiple-Choice Test durchgeführt. Der Multiple-Choice Test enthält Fragen aus folgenden Fachgebieten:

- Schweißeinrichtungen
- Schweißprozess
- Grundwerkstoffe
- Schweißzusätze
- Sicherheit und Unfallverhütung
- Schweißfolge/Verfahren
- Schweißnahtvorbereitung und Darstellung der Schweißnaht
- Schweißnaht-Unregelmäßigkeiten
- Schweißerprüfung (Geltungsbereich)

Der Multiple-Choice Test enthält im Regelfall 18 Fragen mit je 3 Antwortmöglichkeiten, wobei nur eine richtig ist. Um die Fachkundeprüfung positiv abzuschließen müssen 12 Fragen (also 2/3) richtig beantwortet werden. Die Prüfungsdauer für den Multiple-Choice Test beträgt 40 Minuten.

6.3 Praktische Prüfung

Je Prüfung erhält die Kandidatin / der Kandidat:

- 1 Satz Material zur Anfertigung eines Übungsstückes
- 1 Satz gekennzeichnete Prüfstücke
- Eine WPS

Das Prüfungsstück muss gemäß der WPS geschweißt werden. Wenn die Prüfungsaufsicht feststellt, dass die Schweißerin / der Schweißer nicht die technischen und handwerklichen Fähigkeiten besitzt oder die einschlägigen Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung im Schweißprozess nicht einhält oder der Verdacht eines Manipulationsversuchs besteht, so hat die Prüfungsaufsicht das Recht die Prüfung abzubrechen.

Mit der Übergabe des geschweißten Prüfstückes an die Prüfaufsicht ist die Prüfungsdurchführung für die Kandidatin / den Kandidaten beendet.

7. Bewertung der Prüfung

Die Fachkundeprüfung wird von der Zertifizierungsstelle ausgewertet. Bei Nichtbestehen der Fachkundeprüfung wird, unabhängig vom Ergebnis der praktischen Prüfung, kein Zertifikat ausgestellt. Die Fachkundeprüfung kann innerhalb von 4 Wochen einmal kostenpflichtig wiederholt werden.

Die praktische Prüfung wird durch eine / einen kompetente/n und autorisierte/n Prüferin / Prüfer der SZA gemäß der jeweils anwendbaren Norm durchgeführt. Bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung wird, unabhängig vom Ergebnis der Fachkundeprüfung, kein Zertifikat ausgestellt. Die praktische Prüfung kann innerhalb von 4 Wochen einmal kostenpflichtig wiederholt werden.

Wird die Wiederholungsprüfung (Fachkundeprüfung oder praktische Prüfung) nicht Bestanden, so muss ein neuerlicher Antrag zur Zertifizierung gestellt werden.

Die Ergebnisse der Fachkundeprüfung als auch der praktischen Prüfung werden in einem Bewertungsbogen dokumentiert.

Eine positive Beurteilung der Fachkundeprüfung und der praktischen Prüfung ist zwingende Voraussetzung damit eine Zertifizierung erfolgen kann. Zertifizierungsentscheidungen bleiben ausschließlich der Zertifizierungsstelle der SZA vorbehalten.

8. Zertifizierungsentscheidung



An Hand der vorliegenden Unterlagen wird entschieden, ob die Anforderungen zur Zertifizierung gemäß Norm (Zertifizierungsprogramm) und gemäß Zertifizierungsprozess der SZA erfüllt sind. Nur wenn alle Anforderungen erfüllt sind, wird ein Zertifikat ausgestellt.

9. Ausstellung der Zertifikate

Die Kandidatin / der Kandidat erhält ein Zertifikat, welches den Anforderungen der jeweiligen Norm entspricht. Mit der Annahme des Zertifikats stimmt die Kandidatin / der Kandidat zu, die Pflichten einer Zertifikatsinhaberin / eines Zertifikatsinhaber einzuhalten.

Die Übermittlung des Zertifikates erfolgt entweder postalisch oder das Zertifikat kann persönlich in der SZA abgeholt werden.

10. Gültigkeitsdauer der Zertifikate

10.1 Gültigkeitsdauer von Zertifikaten nach EN ISO 9606-1

Das Zertifikat ist 3 Jahre gültig beginnend mit dem Datum des Schweißens des Prüfstücks sofern die Bedingungen des Punktes 11.1 erfüllt sind.

10.2 Gültigkeitsdauer von Zertifikaten nach EN ISO 9606-2

Das Zertifikat ist 2 Jahre gültig beginnend mit dem Datum des Schweißens des Prüfstücks sofern die Bedingungen des Punktes 11.2 erfüllt sind.

10.3 Gültigkeitsdauer von Zertifikaten nach ÖNORM M 7807

Das Zertifikat bleibt unbeschränkt gültig sofern die Bedingungen des Punktes 11.3 erfüllt sind.

11. Aufrechterhaltung des Zertifikats

Die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Zertifikats liegt bei der Zertifikatsinhaberin / dem Zertifikatsinhaber. Die SZA ist auf Wunsch der Zertifikatsinhaberin / des Zertifikatsinhabers bei der Aufrechterhaltung behilflich. Die SZA behält sich das Recht vor, die Aufrechterhaltung zu überprüfen.

11.1 Aufrechterhaltung des Zertifikats gemäß EN ISO 9606-1

Die Qualifikationen der Schweißerin / des Schweißers für einen Schweißprozess müssen alle 6 Monate von der Schweißaufsichtsperson oder der Zertifizierungsstelle bestätigt werden. Es muss bestätigt werden, dass die Schweißerin / der Schweißer innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches geschweißt hat und dadurch wird die Gültigkeit des Zertifikats) für einen weiteren Zeitraum von 6 Monaten verlängert. Soll auf Wunsch der Zertifikatsinhaberin / des Zertifikatsinhabers eine Aufrechterhaltung durch die SZA erfolgen, so ist dies gesondert zu beauftragen.

11.2 Aufrechterhaltung des Zertifikats gemäß EN ISO 9606-2

Das ausgestellte Zertifikat bleibt zwei Jahre gültig, vorausgesetzt, dass die Schweißaufsichtsperson oder das verantwortliche Personal des Arbeitgebers bestätigen kann, dass die Schweißerin / der Schweißer innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches gearbeitet hat. Dies muss alle sechs Monate bestätigt werden.

11.3 Aufrechterhaltung des Zertifikats gemäß ÖNORM M 7807

Die Zertifizierungsstelle oder die Schweißaufsicht des Betriebes überzeugt sich in regelmäßigen Abständen eigenverantwortlich anhand von Sichtprüfungen und Dichtheitsprüfungen mit einem Prüfdruck von 1 bar, oder durch Bruchprüfungen von der Handfertigkeit der Schweißerin / des Schweißers und verlängert durch jährliche Eintragungen (mit Datum, Unterschrift und Angabe der Dienststellung) die Gültigkeit des Zertifikates auf jeweils weitere 12 Monate.



Bei Fehlen der jährlich dokumentierten Handfertigkeitssachweise oder bei begründetem Zweifel an der Handfertigkeit der Schweißerin / des Schweißers muss die Prüfung gemäß Punkt 6 wiederholt werden.

12. Rezertifizierung

12.1 Rezertifizierung gemäß EN 9606-1

Sofern die Gültigkeit alle 6 Monate bestätigt wurde, kann das Zertifikat vor Ablauf von 3 Jahren erneuert werden. Dazu muss eine Prüfung vollumfänglich gemäß Kapitel 6 absolviert werden.

12.2 Rezertifizierung gemäß und EN 9606-2

Sofern die Gültigkeit alle 6 Monate bestätigt wurde, kann das Zertifikat vor Ablauf von 2 Jahren erneuert werden. Dafür müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Die Schweißerin / der Schweißer muss Bestätigungen für eine Tätigkeit im Prüfungsumfang vorlegen. Alle Berichte und Unterlagen, die zur Bestätigung der Verlängerung benutzt werden, müssen voll rückverfolgbar und den WPS(en), die in der Produktion benutzt worden sind, zuordenbar sein.
- b) Unterlagen, die zur Verlängerung benutzt werden, müssen aus Prüfungen auf innere Fehler (Durchstrahlungsprüfung oder Ultraschallprüfung) oder aus zerstörenden Prüfungen (Bruch- oder Biegeprüfungen) stammen. Es sind mindestens zwei Prüfungen aus den letzten sechs Monaten erforderlich. Unterlagen für die Verlängerung müssen mindestens für zwei Jahre aufbewahrt werden.
- c) die Schweißnähte erfüllen die Bewertungsbedingungen für Unregelmäßigkeiten

Werden die oben angeführten nachweise nicht vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats erbracht, so kann über eine Neuantrag und die Durchführung einer Prüfung gemäß Punkt 6 ein neues Zertifikat erworben werden.

12.2 Rezertifizierung gemäß ÖNORM M 7807

Das Zertifikat bleibt unbeschränkt gültig sofern die Bedingungen gemäß Punkt 11.3 erfüllt werden.

13. Einsprüche und Beschwerden

Ist die Kandidatin / der Kandidat mit der Zertifikatsentscheidung nicht einverstanden, so kann sie / er dagegen innerhalb von 6 Wochen nach Zertifizierungsentscheid Einspruch erheben. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen.

Postalisch an: SZA GmbH
Franz Grillstraße 1, Arsenal, Objekt 207
1030 Wien

Elektronisch an: zertifizierung@sza.at

Der Einspruch wird von einer unabhängigen Stelle geprüft, welche nicht in den Zertifizierungsprozess involviert ist.

Beschwerden müssen ebenfalls schriftlich eingebracht werden und werden ebenfalls von einer unabhängigen Stelle geprüft, welche nicht in den Zertifizierungsprozess involviert ist. Die Beschwerdeführerin / der Beschwerdeführer wird über den Eingang und die Entscheidung der Beschwerde informiert.

Die SZA verpflichtet sich Beschwerden Dritter über eine Zertifikatsinhaberin bzw. Zertifikatsinhaber oder über ein Zertifikat innerhalb von einer Woche der Zertifikatsinhaberin bzw. dem Zertifikatsinhaber zu melden. Auch über das Ergebnis der Prüfung der Beschwerde wird die Zertifikatsinhaberin / der Zertifikatsinhaber informiert.

14. Aussetzung und Entzug des Zertifikats

Verletzt eine Zertifikatsinhaberin / ein Zertifikatsinhaber die zur Kenntnis genommenen Pflichten von Zertifikatsinhaberinnen und -inhabern oder die in Punkt 11 angeführten Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Zertifikats, so hat die SZA das Recht, das verliehene Zertifikat für einen bestimmten Zeitraum, welcher zur Klärung erforderlich ist, auszusetzen oder vollständig zu entziehen.